

Datenschutzvereinbarung zur Datenverarbeitung bei Wartungen und Inbetriebnahmen von IT-Systemen

Diese Zusatzvereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus einer Datenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Sie sind damit eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ReNoStar GmbH in Großwallstadt als Auftragnehmer (AN) und werden bei Erteilung des Auftrages durch den Auftraggeber (AG) bestätigt.

Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der AN führt im Auftrag des AG Wartungen und/oder Inbetriebnahmen von IT-Systemen durch. In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der AN Zugriff auf personenbezogene Daten bekommt bzw. Kenntnis erlangt.

Die Dauer des Auftrags ist abhängig vom abgeschlossenen Vertrag.

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung und Kreis der Betroffenen

Der Leistungsumfang ist mit den Verträgen festgelegt. Die Art der Daten können Mandanten, Adress-, Buchhaltungs-, Personal-, Vertragsdaten/Bestell- und/oder IT-Nutzungs- bzw. Protokollierungsdaten sein. Der Kreis der Betroffenen, können Mandanten, Mitarbeiter, Interessenten, Lieferanten und/oder Kooperationspartner des AG sein.

Technische und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen des AN sind in einer Dokumentation hinterlegt. Diese wird dem AG unter folgendem Pfad bereitgestellt: https://www.re-nostar.de/docs/PB_DSM_Technische_und_organisatorische_Massnahmen_zur_Datensicherheit.pdf bereitgestellt. Der AN kontrolliert deren Einhaltung und es finden regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter statt.

Die Maßnahmen werden durch den AN dem aktuellen Stand der Technik entsprechend – unter Sicherstellung des vorhandenen Sicherheitsniveaus – laufend optimiert.

Berichtigung, Sperrung, Löschung personenbezogener Daten

Die Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten erfolgt durch den AG selbst oder im Rahmen der technischen Wartung auf Anweisung des AG durch den AN.

Diesbezügliche Mandantenanfragen werde an den AG weitergeleitet. Der AN verpflichtet sich zur Unterstützung des AG bei solchen Anfragen.

Pflichten des Auftragnehmers und dessen Kontrollen

Der AN verpflichtet sich, die Daten des AG vertraulich zu behandeln, vor Verlust oder Verfälschung zu sichern und diese Verpflichtung auch allen Mitarbeitern aufzuerlegen.

Die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit beim AN wird durch die Zertifizierungsstelle des TÜV Hessen auf Grundlage eines vereinbarten Prüfungskatalogs regelmäßig überwacht. Das Zertifikat kann vom AN abgefordert werden.

Bei Fragen kann der Datenschutzbeauftragte des AN unter <https://www.renostar.de/datenschutz.html> kontaktiert werden.

Verpflichtung auf Datenschutz und Datensicherheit

Die Mitarbeiter des AN sind im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit verpflichtet. Dazu gehört auch die Kenntnis und Einhaltung der besonderen anwaltlichen Verschwiegenheit. Der Inhalt der Verpflichtungserklärungen kann vom Datenschutzbeauftragten abgefordert werden.

Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags Unterauftragsverhältnisse einzugehen. Subunternehmer werden sorgfältig ausgewählt unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der AN stellt sicher, dass das Datensicherheitsniveau dabei nicht reduziert wird.

Kontrollrechte des Auftraggebers, Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der AN lässt die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig von der Zertifizierungsstelle des TÜV Hessen auf Grundlage eines vereinbarten Prüfungskatalogs zum Datenschutz und der Datensicherheit regelmäßig kontrollieren. Das Zertifikat kann vom AN abgefordert werden

Bei Fragen zum Datenschutz kann sich der AG jederzeit an den AN wenden.

Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

Werden Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen durch den AN festgestellt, ist dies dem AG mitzuteilen.

Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der AN verpflichtet sich, die Verarbeitung der ihm übergebenen Daten ausschließlich im Rahmen des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges durchzuführen. Eine Weitergabe von Daten des AG ist explizit ausgeschlossen.

Löschung der Daten nach Beendigung des Auftrags

Nach Beendigung des Auftrags werden sämtliche in den Besitz des AN gelangten Daten gelöscht bzw. vernichtet wenn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit dem AG vorliegt. Die Löschung bzw. Vernichtung wird dem AG auf Verlangen bestätigt. Ausnahmen können erfolgen, wenn ein berechtigtes Interesse des AN besteht.